

**Entsprechenserklärung 2014
des Vorstands und des Aufsichtsrats der GSW Immobilien AG
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG**

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 14. Mai 2013 (Datum der letzten Entsprechenserklärung) bis zum 09. Juni 2013 auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) vom 15. Mai 2012, der vom Bundesministerium der Justiz am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, und für den Zeitraum ab dem 10. Juni 2013 auf die DCGK-Fassung vom 13. Mai 2013, die am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 14. Mai 2013 den Empfehlungen des DCGK in den Fassungen vom 15. Mai 2012 und vom 13. Mai 2013 entsprochen hat, wobei hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 DCGK) vorsorglich Folgendes angemerkt wird:

Im Zuge der Übernahme der Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG durch die Deutsche Wohnen AG sind die Vorstände der Deutsche Wohnen AG, der Holding der Deutsche Wohnen Gruppe, zugleich zu Vorstandsmitgliedern der GSW Immobilien AG bestellt worden. Das Vorstandsmitglied Andreas Segal der GSW Immobilien AG ist zugleich in den Vorstand der Deutsche Wohnen AG bestellt worden und hat in diesem Zusammenhang im Zuge der Beendigung des Vergütungsvertrages bei der GSW Immobilien AG einen Vergütungsvertrag mit der Deutsche Wohnen AG abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund erhalten die Vorstände der GSW Immobilien AG, die zugleich Vorstände der Deutsche Wohnen AG sind, für ihre Tätigkeit bei der GSW Immobilien AG keine gesonderte Vergütung, da ihre Vergütung auf Ebene der Deutsche Wohnen AG die Tätigkeiten innerhalb der gesamten Deutsche Wohnen Gruppe berücksichtigt.

Die GSW Immobilien AG beabsichtigt, den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 13. Mai 2013 auch zukünftig – mit nachfolgender Ausnahme – zu entsprechen:

Der Konzernabschluss wird innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen öffentlich zugänglich gemacht, jedoch möglicherweise nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende (vgl. Ziffer 7.1.2 DCGK). Aufgrund der erforderlichen zeitlichen Abläufe für eine sorgfältige Erstellung von Abschlüssen und Unternehmensberichten können frühere Veröffentlichungstermine derzeit noch nicht verbindlich dargestellt werden.

Berlin, den 14. Mai 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand